

Brückennutzungsordnung

für die Seebrücke Ostseebad Boltenhagen

1. Das Betreten der Seebrücke geschieht auf eigene Gefahr.
Eltern haften für ihre Kinder.

2. Das Abspringen von der Brücke sowie das Baden in den Hafengewässern außerhalb der für den Badebetrieb freigegebenen Fläche ist nicht gestattet (§ 14 (1) Pkt. 5 HafVO)

3. Es ist verboten, Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen (§ 14 (1) Pkt. 11 HafVO).

4. Das Radfahren auf der Brücke ist nicht gestattet.

5. Hunde sind an der Leine zu führen.

6. Das Angeln von der Brücke ist in der Zeit vom 01. 05. - 30. 09. nicht gestattet (§ 14 (3) HafVO).

7. Das Anlegen an der Seebrücke bleibt der Bäder- und Fahrgastschiffahrt vorbehalten. Ausnahmeregelungen gelten für Fischerei- und Behördenfahrzeuge (§ 8 (2) HafVO).

01. 05. 2006

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Die Bürgermeisterin